

SO

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Diözesanversammlung (dort beschlossen am: 03.03.2025)

Titel: **Diözesanordnung des Bundes der Deutschen
Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin
(BDKJ Berlin)**

Satzungstext

1 Präambel

2 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich
3 zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen
4 Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet
5 insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien
6 des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

7 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in
8 Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine
9 Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der
10 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

11 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine
12 menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in
13 Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der
14 Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will
15 er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und
16 ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen
17 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen
18 fördern und betreiben.

19 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände. Auf dieser

20 Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die
21 gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden
22 verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ,
23 durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in
24 Kirche, Gesellschaft und Staat.

25 In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen*Laien und Priester partnerschaftlich
26 zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt
27 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der
28 zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

29 Die Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend,
30 Diözesanverband Berlin ergänzt die Bundesordnung des BDKJ und berücksichtigt die
31 besonderen Gegebenheiten im Erzbistum Berlin.

32 **Organisation, Name, Mitgliedschaft**

33 **§ 1 Organisation**

- 34 1. ¹Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin (BDKJ
35 Berlin) ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und Regionalverbände in
36 der Erzdiözese Berlin.
- 37 2. ¹Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des
38 Erzbischofs und des Bundesvorstandes.
- 39 3. ¹Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Berlin ein privater nicht-
40 rechtsfähiger kanonischer Verein.

41 **§ 2 Name**

- 42 1. ¹Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
43 Jugend, Diözesanverband Berlin“, kurz „BDKJ Berlin“.
- 44 2. ¹Die Regionalverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
45 Jugend, Regionalverband N.N.“, kurz „BDKJ-Regionalverband N.N.“.
- 46 3. ¹Die weiteren Gliederungen des BDKJ Berlin führen den Verbandsnamen mit
47 einem regionalen Namenszusatz.

48 **§ 3 Jugendverbände**

- 49 1. ₁Die Jugendverbände im BDKJ Berlin sind auf Dauer angelegte, selbständige,
50 demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und
51 junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören.
52 ₂In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen
53 Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert,
54 gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ₃Sie bringen die Anliegen und
55 Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- 56 2. ₁Die Jugendverbände im BDKJ Berlin verantworten ihre pädagogische,
57 pastorale und politische Arbeit selbst. ₂Sie führen die Ausbildung und
58 Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

59 **§ 4 Gliederungen**

- 60 1. ₁Die Regionalverbände des BDKJ Berlin sind der Zusammenschluss der
61 Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ Berlin in der Region.
62 ₂Näheres regelt § 17.
- 63 2. ₁Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf
64 Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden
65 Gliederung des BDKJ zu.

66 **§ 5 Mitgliedschaft**

- 67 1. ₁Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder
68 juristische Personen sind, setzt voraus:
- 69 1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
70 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
71 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
72 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße,
73 5. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht
und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
74 6. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
75 7. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
8. die Entrichtung eines Beitrages. ₂Die Beitragshöhe, das Verfahren
der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die
Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der

76 Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.

- 77
82
83
78
84
79
80
85
86
87
88
89
90
91
92
2. ¹Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Berlin oder einem seiner Regionalverbände setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen mindestens sieben Mitglieder voraus.
 3. ¹Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. ²Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.
 4. ¹Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ Berlin mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

93 **§ 6 Aufnahme**

- 94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
1. ¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Erzdiözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den BDKJ Berlin aufgenommen werden.
 2. ¹Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 belegt sind, für die Region von der Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den BDKJ aufgenommen werden. ²Existiert kein BDKJ in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
 3. ¹Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
 4. ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den BDKJ Berlin bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

113 5. ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region
114 bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der
115 Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

116 6. ¹Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die
117 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erhalten. ²Dies ist im
118 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ
119 informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. ⁴Wird dieser
120 Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch
121 Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ Berlin. ⁵Eine
122 Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

123 7. ¹Dem BDKJ Berlin gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- 124 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
- 125 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
- 126 3. DJK Sportjugend,
- 127 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
- 128 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
- 129 6. Katholische junge Gemeinde (KjG),
- 130 7. Katholische Küstenjugend Vorpommern (KKV),
- 131 8. Katholische Landjugendbewegung (KLJB),
- 132 9. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
- 133 10. Katholische Studierendengemeinde «Philipp Neri» Potsdam (KSG
134 Potsdam),
- 135 11. Kolpingjugend,
- 136 12. Malteser Jugend und
- 137 13. offene katholische aktive Jugend (okaJ).

138 8. ¹Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von
139 Jugendverbänden.

134 § 7 Ruhen der Mitgliedschaft

135 1. ¹Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft
136 im BDKJ Berlin oder in der Region ruhen lassen.

137 2. ¹Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ
138 Berlin oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die
139 Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen
140 Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. ³Der

147 Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

148 3. 1Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen
149 Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen
150 BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

151 4. 1Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

152 § 8 Ende der Mitgliedschaft

153 1. 1Die Mitgliedschaft endet durch

- 154 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes
155 zum 31.12. des Jahres,
156 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
157 3. Ausschluss.

158 2. 1Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ
159 auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem
160 Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
161 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. 2Der
162 Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser

- 163 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
164 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
165 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt
166 oder
167 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

168 3. 1Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5
169 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ
170 ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den
171 Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung
172 des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich
173 erklärt. 2Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand
174 zu treffen.

175 4. 1Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet, die
176 Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der
177 Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

178 5. ¹Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der
179 Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region. ²Der
180 Regionalvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der
181 Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Region und den weiteren
182 Gliederungen.

183 **Der BDKJ in der Erzdiözese Berlin**

184 **§ 9 Organe**

- 185 1. ¹Die Organe des Diözesanverbandes sind
- 186 1. die Diözesanversammlung,
 - 187 2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände,
 - 188 3. der Diözesanausschuss und
 - 189 4. der Diözesanvorstand.

190 **§ 10 Diözesanversammlung**

- 191 1. ¹Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
192 Diözesanverbandes. ²Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die
193 Aufgaben des Diözesanverbandes. ³Ihre Aufgaben sind insbesondere
- 194 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, die die Bundesordnung
195 ergänzt,
 - 196 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von
197 Jugendverbänden in der Erzdiözese,
 - 198 3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 - 199 4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
 - 200 5. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
 - 201 6. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
 - 202 7. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer
203 weiteren Gliederung nur ein solcher existiert,
 - 204 8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der
205 Region, soweit kein Regionalverband existiert,
 - 206 9. die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der
207 Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband,
 - 208 10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien
209 und Vorhaben,
 - 210 11. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der
211 Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der
212 Jugendpastoral und Jugendpolitik und

12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.

206

207
214

2. ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

208

215

209

1. 40 Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2,
2. jeweils ein*e Vertreter*in der Regionalverbände und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

216

210

211

217

218

219

213

3. ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände legt den Stimmschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest.

220

4. ¹Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

221

5. ¹Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

222

223

224

225

1. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
2. der Bundesvorstand des BDKJ,
3. die Mitglieder des Diözesanausschusses,
4. die Mitglieder der weiteren Ausschüsse,
5. die Referent*innen der Diözesanstelle und
6. die Geschäftsführung der Diözesanstelle.

228

226

6. ¹Als Gäste sind einzuladen

229

227

230

231

232

233

234

235

236

237

238

7. ¹Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen. ²Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanversammlung. ³Sie tagt mindestens einmal jährlich. ⁴Die Diözesanversammlung ist öffentlich. ⁵Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

239

240

241

242

243

8. ¹Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ²Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe

244 der Gründe der Antragsteller*innen vier Wochen vor der Diözesanversammlung
dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

245 9. ¹Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, welche die
246 Diözesanordnung ergänzt. ²Der Beschluss der Geschäftsordnung bedarf eine
247 Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
248 ³Von der Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei
249 Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

250 § 11 Diözesankonferenz der Jugendverbände

251 1. ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung
252 und den Diözesanvorstand. ²Sie beschließt in ausschließlicher
253 Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände
254 untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden,
255 die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. ³Sie legt den Stimmschlüssel
256 für die Vertretung der Jugendverbände zur Diözesanversammlung fest. ⁴Sie
257 legt die Verteilung der den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung
258 gestellten öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse fest.

259 2. ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände
260 sind

- 261 1. zwei Mitglieder der Leitung der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3
262 Satz 2 und
- 263 2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes.

264 3. ¹Beratende Mitglieder sind

- 265 1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der
266 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2,
- 267 2. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- 268 3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
4. die Referent*innen der Diözesanstelle und
5. die Geschäftsführung der Diözesanstelle.

269 4. ¹Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird vom Diözesanvorstand in
271 Textform einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal
272 jährlich.
273

274 § 12 Diözesanvorstand

275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
300
301
302
303

1. ¹Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ Berlin und des BDKJ Bundesverbandes,
5. die Vorbereitung, Planung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen des BDKJ Berlin,
6. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden,
7. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Erzdiözese,
8. die Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge im Erzbistum Berlin,
9. die Zusammenarbeit mit kirchlichen Räten, insbesondere dem Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin,
10. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ,
11. die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme eines Jugendverbandes in einen Regionalverband,
12. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes,
13. die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden,
14. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und des Diözesanausschusses sowie Einberufung der weiteren Ausschüsse,
15. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
16. die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ,
17. die Leitung der Diözesanstelle,
18. die Bestellung von Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle und
19. die Genehmigung von Regionalordnungen.

2. ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind sechs Personen, von denen bis zu drei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu drei Personen männlich oder diversen Geschlechts sind. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung soll durch einen hauptberuflichen Mitarbeitenden des Erzbistums Berlin mit entsprechender theologischer Qualifizierung besetzt werden. ⁴Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.

- 316
307
318
309
320
306
322
3. ₁Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. ₂Die Amtszeit endet mit Ablauf der ersten Diözesanversammlung im entsprechenden Kalenderjahr. ₃Die Kandidat*innen für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen für den Diözesanvorstand aufgenommen. ₄Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Erzbischof von Berlin.
- 323
324
4. ₁Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist die Geschäftsführung des BDKJ Berlin.

325 **§ 13 Diözesanausschuss**

- 326
327
1. ₁Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen
- 328
329
330
331
1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten, ausgenommen §10 Absatz 1 Ziffer 10 und 11,
 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
 3. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

332
333 **Die Aufgaben des Diözesanausschuss sind insbesondere**

- 334 **1. Beratung und Kontrolle des Diözesanvorstandes**
- 335 **2. Setzen von thematischen Schwerpunkten des Diözesanverbandes**
- 336 **3. Austausch zwischen den Jugendverbänden des BDKJ Berlin**
- 337 **4. eigenständige inhaltliche Arbeit**
- 338
339
340
341
342
343
344
345
5. ₁Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden nach § 5 Absatz 1 Ziffer a) der Satzung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Trägerwerk Berlin e. V. Mitglieder des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Trägerwerk Berlin e.V., wenn sie dies gegenüber dem Verein erklären. ₂Zudem wählt der Diözesanausschuss die Mitglieder des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Trägerwerk Berlin e.V. nach § 5 Absatz 1 Ziffer c) der Satzung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Trägerwerk Berlin e. V.

- 346 6. ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind
- 347 1. acht gewählte Personen aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5
348 Absatz 3 Satz 2, von denen bis zu vier Personen weiblichen oder
349 diversen Geschlechts und vier Personen männlichen oder diversen
350 Geschlechts sind,
- 351 2. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Regionalverbände und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- 352 7. ¹Die stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen die Mitglieder nach Absatz
353 3 Ziffer 2, werden von der Diözesanversammlung für eine Dauer von zwei
354 Jahren gewählt.
355
- 356 8. ¹Der Diözesanausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit
357 kann per begründetem Beschluss aufgehoben werden.
- 358 9. ¹Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen
359 und von ihm geleitet. ²Der Diözesanausschuss tagt mindestens viermal
360 jährlich.
- 361 10. ¹Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses
362 ändern oder aufheben.
- 363 11. ¹Die Mitglieder des Diözesanausschusses geben jährlich der planmäßigen
364 Diözesanversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

365 § 14 Ausschüsse

- 366 1. ¹Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer
367 Arbeit Ausschüsse ein. ²Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und
368 bei Bedarf dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten. ³Die
369 Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind
370 berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.
- 371 2. ¹Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein:
- 372 1. Sitzungsausschuss und
373 2. Wahlausschuss.

374 3. 1Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

375 § 15 Diözesanstelle

376 1. 1Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes leiten die
377 Diözesanstelle des BDKJ Berlin und haben das Weisungsrecht über die
378 Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. 2Sie haben die Dienst- und
379 Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle und der
380 Einrichtungen.

381 2. 1Die Diözesanstelle kann mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge
382 verbunden sein. 2In diesem Fall bleibt die Dienst- und Fachaufsicht über
383 die Mitarbeiter*innen, die vom Diözesanvorstand bestellt sind, bei den
384 stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes.

385 3. 1Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassene Dienst- oder
386 Geschäftsordnung.

387 Der BDKJ im Bundesland

388 § 16 Landesarbeitsgemeinschaften

389 1. 1Gibt es mehrere BDKJ Diözesanverbände auf dem Gebiet eines Bundeslandes,
390 so bilden die Diözesanverbände Landesarbeitsgemeinschaften, um die
391 Aufgaben des BDKJ in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-
392 Vorpommern zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. 2Bestehende
393 Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendverbände sind zu beteiligen.

394 2. 1Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ im Land Brandenburg führt die
395 Bezeichnung „Landesarbeitsgemeinschaft des Bundes der Deutschen
396 Katholischen Jugend (BDKJ) - Brandenburg e.V.“ 2Sie wird vom BDKJ
397 Diözesanverband Berlin und dem BDKJ Diözesanverband Görlitz gebildet.

398 3. 1Wird mit dem BDKJ Diözesanverband Hamburg eine Landesarbeitsgemeinschaft
399 im Land Mecklenburg-Vorpommern gebildet, so führt diese die Bezeichnung
400 „Landesarbeitsgemeinschaft des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend
401 (BDKJ) - Mecklenburg-Vorpommern“.

402 4. 1Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Ordnung.

403 **Der BDKJ in der Region**

404 **§ 17 Räumliche Struktur und regionale Gliederung**

- 405 1. ¹Die räumliche Struktur des Diözesangebietes entspricht den Pfarreien des
406 Erzbistums Berlin.
- 407 2. ¹Regionalverbände werden in den räumlichen Strukturen nicht gebildet, sie
408 können durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden in der Region
409 entstehen.

410 **§ 18 Aufgaben und Organisation**

- 411 1. ¹Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in
412 Kirche, Gesellschaft und Staat.
- 413 2. ¹Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte
414 Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ²Er richtet dazu eine
415 Regionalversammlung ein. ³Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der
416 Mindestanforderungen des § 18 die Zusammensetzung und die Aufgaben der
417 Regionalversammlung. ⁴Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach § 6
418 Absatz 6 Satz 3 sicherzustellen.
- 419 3. ¹Der Regionalverband gibt sich eine eigene Ordnung, die die
420 Mindestanforderungen nach §§ 18, 19 und 20 erfüllt. ²Die Ordnung und ihre
421 Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- 422 4. ¹Der Regionalverband verfügt mindestens über folgende Organe:
- 423 1. die Regionalversammlung und
424 2. den Regionalvorstand.

425 **§ 19 Regionalversammlung**

- 426 1. ¹Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des
427 Regionalverbandes. ²Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über
428 Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die
429 Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 Absatz 1. ³Darüber
430 hinaus gehören die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme
431

seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.

- 432 2. ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind
- 433 1. jeweils mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden
434 Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2,
- 435 2. die Vertreter*innen der in der Region bestehenden weiteren
436 Gliederungen des BDKJ und
- 437 3. der Regionalvorstand.
- 438 3. ¹Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je ein*e Vertreter*in
439 der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und der Diözesanvorstand.
- 440 4. ¹Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und
441 geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich.

442 § 20 Regionalvorstand

- 443 1. ¹Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind
- 444 1. Leitung des BDKJ in der Region,
445 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
446 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
447 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in
448 der Region, des BDKJ Diözesanverbandes Berlin und des BDKJ
449 Bundesverbandes und
450 5. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes.
- 451 2. ¹Der Regionalvorstand besteht aus bis zu zwei Personen weiblichen oder
452 diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen
453 Geschlechts. ²Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das
454 Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Sind zwei Mitglieder des
455 Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen,
456 sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu
457 einer Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen. ⁴Gewählt
458 werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein
459 sollen. ⁵Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur um eine
460 gerade Anzahl von Ämtern erfolgen.
- 461 3. ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ Regionalvorstandes werden für
462 die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Die Wahlperiode endet mit Ablauf der

463 planmäßigen Regionalversammlung des Kalenderjahres. ³Die Wahlen zum BDKJ
464 Regionalvorstand erfordern mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden
465 stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung.

466 § 21 Weitere Gliederungen des BDKJ

- 467 1. ¹Die Regionalordnung kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder
468 zulassen.
- 469 2. ¹Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 17 bis 20
470 entsprechend.

471 Schlussbestimmungen

472 § 22 Rechts- und Vermögensträger

- 473 1. ¹Die Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendpastoralen Zentrum.
474 ²Rechtsträger der Diözesanstelle ist der „Bund der Deutschen Katholischen
475 Jugend (BDKJ) - Trägerwerk Berlin e. V.“.
- 476 2. ¹Näheres regelt die Satzung des „Bund der Deutschen Katholischen Jugend
477 (BDKJ) - Trägerwerk Berlin e. V.“.

478 § 23 Abstimmungsregeln

- 479 1. ¹Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der
480 abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die
481 Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmgleichheit gilt als
482 Ablehnung.
- 483 2. ¹Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung
484 entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden
485 stimmberechtigten Mitglieder.

486 § 24 Auflösung der BDKJ Regionalverbände

487 ¹Bei der Auflösung eines BDKJ Regionalverbandes fällt bestehendes Vermögen dem
488 BDKJ Diözesanverband Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für
489 gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke

490 der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit zu verwenden hat. ²Dies gilt auch dann,
491 wenn der BDKJ Regionalverband ohne förmlichen Beschluss der Regionalversammlung
492 zu bestehen aufgehört hat. ³Die notwendigen Feststellungen hat der BDKJ-
493 Diözesanvorstand zu treffen. ⁴Der Regionalverband ist über die Feststellung
494 schriftlich in Kenntnis zu setzen.

495 § 25 Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes

496 1. ¹Für die Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes ist eine Mehrheit von zwei
497 Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

498 2. ¹Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Berlin fällt bestehendes
499 Vermögen dem Erzbistum Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich
500 für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie
501 für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. ²Dies gilt
502 auch dann, wenn der BDKJ Diözesanverband ohne förmlichen Beschluss der
503 Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

504 § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

505 • ¹Beschlüsse über Änderungen der Diözesanordnung bedürfen der Genehmigung
506 des Erzbischofs und des Bundesvorstands.

507 • ¹Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom
508 02.03.2024, der Genehmigung durch den Bundesvorstand am 10.06.2024 und der
509 Genehmigung durch den Erzbischof von Berlin am 25.09.2024 in Kraft.